



Sitzung vom 05.09.2018  
Versandt am 14.11.2018  
Gever DBK DBKS 8.3 / 9.10 / 78236

**Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113)  
Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (BGS 412.114)**

**Der Bildungsrat,**

gestützt auf § 17 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

**beschliesst:**

1. Die Änderungen des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113) sowie des Reglements betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (BGS 412.114) werden erlassen.
2. Die Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft.
3. Mitteilung an:
  - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
  - Rektorate der gemeindlichen Schulen
  - Privatschulen
  - Sonderschulen
  - Rektorat der Pädagogischen Hochschule Zug
  - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein Zug, LVZ
  - Präsidium Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug, VSLZG
  - Zuger Wirtschaftskammer
  - Gewerbeverband des Kantons Zug
  - Schule und Elternhaus, S&E
  - Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
  - Amt für gemeindliche Schulen
  - Amt für Mittelschule und Pädagogische Hochschule (zur Weiterleitung an Kantonsschulen und Fachmittelschulen)
  - Amt für Berufsbildung (zur Weiterleitung an Berufsschulen)
  - Amt für Brückenangebote
  - Staatskanzlei (Zwecks Publikation ID 1772)

Seite 2/9

Bildungsrat

Handwritten signature of Stephan Schleiss in blue ink.

Stephan Schleiss  
Präsident

Handwritten signature of Lukas Furrer in blue ink.

Lukas Furrer  
Generalsekretär

Beilage:

- Synopse

## **A. Ausgangslage**

Der Bildungsrat hat am 7. März 2018 den «Lehrplan 21 Kanton Zug» erlassen. Ab Schuljahr 2019/20 wird er an den gemeindlichen Schulen eingesetzt. Als Grundlage dazu hat er im März 2017 die notwendigen Änderungen in der Nomenklatur und der Stundentafel beschlossen, welche im Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (SchulR; BGS 412.112) aufgeführt sind. Die entsprechenden Änderungen zum Unterrichtspflichtpensum der Schülerinnen und Schüler wurden in der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111) vom Regierungsrat festgelegt. Per 1. August 2019 treten diese Änderungen in Kraft. Die bereits beschlossenen Änderungen in der Nomenklatur sollen nun auch im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (PromR; BGS 412.113) und im Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (R ÜV; BGS 412.114) übernommen werden.

## **B. Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen**

### **B.1 Anpassungen aufgrund veränderter Fächernomenklatur oder Bezeichnungen**

#### **§ 2 Noten Abs. 5**

Auf Hinweis des Dekanats der Katholischen Kirche Zug ist die Bezeichnung «römisch-katholisches Dekanat» nicht mehr aktuell und wird neu mit dem Namen «Katholische Kirche Zug» ersetzt. Ebenso wird gemäss den Angaben der Reformierten Kirche Kanton Zug anstelle von «evangelisch-reformierter Kirchgemeinde» die Bezeichnung «Reformierte Kirche Kanton Zug» verwendet.

#### **§ 8a Zeugnisnoten 2. Primarklasse Abs. 1**

Das bisherige Fach «Mensch und Umwelt» wird neu mit «Natur, Mensch, Gesellschaft» bezeichnet.

#### **§ 9 Zeugnisnoten 3. – 6. Primarklasse Abs. 1**

Änderungen in § 9 Abs. 1 entstehen lediglich aufgrund der Anpassungen der Nomenklatur. Die Zeugnisnote «Schrift» (Bst. i) entfällt, da es keinen separaten Lehrplan für Schrift gibt. «Schrift» ist im «Lehrplan 21 Kanton Zug» im Fachbereich «Deutsch» im Kompetenzbereich Schreiben mit dem Themenaspekt «Grundfertigkeiten» subsummiert und wird dort beurteilt.

#### **§ 22 Zeugnisnoten Sekundarstufe I Abs. 1, 1b, 2, 3**

#### **§ 24 Wechsel der Schulart Abs. 3 Bst. a)**

Die in § 22, Abs. 1, 1b, 2 und 3 sowie in § 24 Abs. 3 Bst. a genannten Fächer bzw. Fachbereiche werden gemäss § 4b des SchulR entsprechend der Terminologie der neuen Stundentafel angepasst.

Im SchulR sind in § 4i Abs. 6 die kantonalen Wahlfächer aufgeführt, welche in der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I innerhalb des Unterrichtspflichtpensums anzubieten sind. Dem-

entsprechend sind in § 22, Abs. 2 und 3 des PromR die terminologischen Bezeichnungen der einzelnen Fachbereiche angepasst.

Der neu eingeführte Fachbereich «Medien und Informatik» sowie das bestehende kantonale Wahlfach «Informatik» sollen neu auf der Sekundarstufe I benotet werden. Weitergehende Erläuterungen dazu finden sich bei Buchstabe C.

## **B.2 Anpassungen inhaltlicher Art**

### **§ 4 Zeugnisnote in heimatkundlicher Sprache und Kultur**

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) empfahl den Kantonen am 24. Oktober 1991 bezüglich der Schulung fremdsprachiger Kinder, dass «in der Schülerbeurteilung, bei Promotions- und Selektionsentscheiden die Fremdsprachigkeit und das Mehrwissen in heimatkundlicher Sprache und Kultur angemessen zu berücksichtigen» und «[der] Besuch und allenfalls die erfolgte Beurteilung im Schulzeugnis auszuweisen» sind. Die Steuergruppe Bildungspartner vertritt die Meinung, dass die vorhandenen Beurteilungen der Leistungen der Schülerinnen und Schüler aus dem Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur von den zuständigen Lehrpersonen an die Klassenlehrpersonen ausgehändigt und wenn möglich in Form von Noten ins Zeugnis eingetragen werden sollen. Die aktuelle Handhabung zeigt jedoch, dass die Beurteilungen oft nicht zu den Klassenlehrpersonen gelangen. In diesen Fällen wird im Zeugnis nur der Besuch des Unterrichts mit dem Vermerk «besucht» bestätigt. § 4 Abs. 1 wird entsprechend angepasst.

### **§ 6 Zeugnisrubrik Bemerkungen**

Bei Lernzielanpassungen in einem Fachbereich wird im Zeugnis neben dem entsprechenden Fachbereich ein «\*» vermerkt und in der Rubrik der Bemerkungen lediglich «Beurteilung mit Lernbericht wegen vorübergehend angepasster Lernziele» oder «Beurteilung mit Lernbericht wegen überdauernd angepasster Lernziele» angegeben. Der Grund für Lernzielanpassungen soll neu im Lernbericht selber aufgeführt sein (§ 5, vgl. Kap. 5.1).

Der Textbaustein für die Bemerkung in Bst. g) regelt die Abwahl einer Fremdsprache (Englisch oder Französisch), welche in der 1., 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe I unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist und keine Dispensation bedeutet. Gemäss § 4h SchulR sind je nach Schulart oder Klasse unterschiedliche Alternativen möglich: Ersatzangebot, Begleitetes Studium oder Wahlfach. Aus diesem Grund wird neu der Textbaustein «Ersatzangebot oder Begleitetes Studium oder Wahlfach anstelle von Französisch oder Englisch» aufgeführt. Das anstelle der abgewählten Fremdsprache besuchte Angebot ist zu nennen. Somit ist ersichtlich, dass die Schülerin bzw. der Schüler zwar die betreffende Fremdsprache abgewählt hat, jedoch nicht dispensiert ist und stattdessen ein Ersatzangebot, das Begleitete Studium oder ein Wahlfach besucht hat.

Die Inhalte, die im Ersatzangebot behandelt werden, schlagen sich in anderen Fächern bzw. Fachbereichen nieder und werden dort benotet oder mit einem Lernbericht beurteilt. Da das Ersatzangebot von einer Schulischen Heilpädagogin bzw. einem Schulischen Heilpädagogen

geführt wird, können die behandelten Inhalte in die Förderplanung der Schülerin bzw. des Schülers aufgenommen und dadurch angemessen berücksichtigt werden.

### **§ 22 Abs. 3a Beurteilung der gemeindlichen Wahlfächer**

Gemeinden dürfen ein Angebot an gemeindlichen Wahlfächern selbst definieren. Die Form der Beurteilung dieser gemeindlichen Wahlfächer soll in Zukunft vom Entscheid der Rektorin bzw. des Rektors abhängen (vgl. § 65 Abs. 3a, Bst. a SchulG). Sie entscheiden für ihre Gemeinde, ob in den gemeindlichen Wahlfächern Zeugnisnoten erteilt werden oder im Zeugnis der Besuch des entsprechenden Wahlfaches mit dem Vermerk «besucht» bestätigt wird.

## **C. Beurteilung im Fachbereich «Medien und Informatik»**

### **C.1 «Medien und Informatik» in der 5. und 6. Klasse der Primarstufe**

#### **Übergangsphase: § 9 Zeugnisnoten 3. – 6. Primarklasse Abs. 4**

Für Lehrpersonen der 5. und 6. Klasse ist der Fachbereich «Medien und Informatik» neu. Lehrpersonen, die den Fachbereich unterrichten werden, absolvieren eine Nachqualifikation im Umfang von 90 Stunden und müssen Unterrichtsmaterialien erst noch entwickeln. Entscheide für Lehrmittel dieses Fachbereichs stehen ebenfalls noch aus. Bis Lehrpersonen an Sicherheit im Unterrichten des Fachbereichs gewonnen haben und Lehrmittelfragen geklärt sind, gilt eine zweijährige Übergangsphase in der Beurteilung von «Medien und Informatik». In der 5. und 6. Klasse soll der Besuch von «Medien und Informatik» mit «besucht» im Zeugnis bestätigt werden. Damit wird auch der Empfehlung von Fachspezialisten gefolgt, die sich für diese Lösung ausgesprochen hatten. Abgebildet wird diese Übergangslösung in der Übergangsbestimmung (vgl. § 32 Abs. 8).

Die Bevölkerung des Kantons Zug hatte sich an der Abstimmung vom 11. März 2012 für Noten und gegen «Schulexperimente ohne Noten» ausgesprochen. Diesem Volkswillen ist zu entsprechen. Daher wird ab 1. August 2021, nach Ablauf der zweijährigen Übergangsphase, der Fachbereich «Medien und Informatik» in der 5. und 6. Klasse mit einer Note im Zeugnis beurteilt.

### **C.2 «Medien und Informatik» auf der Sekundarstufe I**

#### **§ 22 Abs. 1 Bst. q Note für Fachbereich «Medien und Informatik»**

#### **§ 22 Abs. 2 Bst. m Note für kantonales Wahlfach «Informatik»**

Der Bildungsrat weist auch hier auf die erwähnte Volksabstimmung hin, daher sollen für den Fachbereich «Medien und Informatik» sowie für das kantonale Wahlfach «Informatik» auf der Sekundarstufe I Noten erteilt werden. «Medien und Informatik» wird neu in § 22 Abs. 1 Bst. q und das kantonale Wahlfach «Informatik» in § 22 Abs. 2 Bst. m aufgeführt.

## **D. Kürzungen**

### **D.1 Sonderfälle**

#### **§ 5 Sonderfälle**

Lernberichte sind Beurteilungen in verbaler Form. Demnach kann nicht von «keine Beurteilung» gesprochen werden. In § 63 Abs. 4 Bst. j SchulG ist geregelt, dass der Rektor über Massnahmen der Besonderen Förderung entscheidet und in § 6a Abs. 1 SchulR werden Lernzielanpassungen als Massnahmen der Besonderen Förderung definiert sowie sämtliche zulässigen Möglichkeiten für Lernzielanpassungen aufgeführt. Wiederholungen sind im PromR nicht erforderlich, es soll nur noch die Beurteilung im Falle von Lernzielanpassungen regeln. Der Grund für die Lernzielanpassung in einem Fachbereich soll neu im Lernbericht selber enthalten sein. Absatz 4 konkretisiert Lernzielanpassungen bei der integrativen oder separativen Sonderschulung und damit verbundene Regelungen für Sonderschulen.

### **D.2 Standardaufgaben**

#### **§ 30b<sup>bis</sup> Standardaufgaben (Übertritt Sekundarschule – kantonale Mittelschulen)**

Der Bildungsrat hat am 8. September 2015 in seinem Beschluss festgehalten, dass Lehrpersonen Standardaufgaben zur Verfügung stehen sollen. Die Steuergruppe Bildungspartner empfiehlt dem Bildungsrat, den § 30b<sup>bis</sup> ersatzlos im PromR zu streichen. Aufgabensets für Lehrpersonen, welche einen sozialen Vergleich zulassen, sind Gegenstand aktueller Abklärungen und von verschiedenen Lehrmittelverlagen bereits entwickelt oder in Entwicklung. Es ist eine digitale Version von Aufgaben anzustreben. Aus diesem Grund soll auf die aktuellen Standardaufgaben verzichtet und digitale Alternativen geprüft werden.

## **E. Zusammensetzung der Zeugnisnoten in sprachlichen Fachbereichen**

### **§ 8a Zeugnisnoten 2. Primarklasse**

### **§ 9 Zeugnisnoten 3.–6. Primarklasse**

### **§ 22 Abs. 1a, 1aa Zeugnisnoten Sekundarstufe I**

Bisher wurden ab der 2. Klasse im Fach «Deutsch» und ab der 3. Klasse in allen sprachlichen Fachbereichen für die Zusammensetzung der Zeugnisnote spezifisch die Bereiche «Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben und Sprachformales» erwähnt. Die Benennung der Bereiche ändert mit dem «Lehrplan 21 Kanton Zug».

Der Fachbereich «Deutsch» wird in sechs Kompetenzbereiche gegliedert: Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, Sprache(n) im Fokus und Literatur im Fokus. Inhalte des Themenaspekts «Sprachformales» entsprechen nur einem Fünftel des Kompetenzbereiches «Sprache(n) im Fokus». Würde man weiterhin nur «Sprachformales» aufführen, würden wichtige Themenaspekte wie; Verfahren und Proben, Sprachgebrauch untersuchen, Grammatikbegriffe und Rechtschreibregeln weggelassen. Auch der Kompetenzbereich «Literatur im Fokus» wäre neu zu führen. Darunter sind die Themenaspekte «Auseinandersetzung mit literarischen Texten»,

«Auseinandersetzung mit verschiedenen Autorinnen und Autoren und verschiedenen Kulturen» als auch die Beschaffenheit und Wirkung von literarischen Texten subsumiert. Im PromR werden alle sechs Kompetenzbereiche genannt. Damit wird den Lehrpersonen wie bisher vermittelt, dass sie die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Kompetenzbereichen des Fachbereichs auszuweisen haben.

In Französisch und Englisch heissen die Kompetenzbereiche anders als bisher. Analog der Erwähnung der Kompetenzbereiche in Deutsch werden die Kompetenzbereiche Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, Sprache(n) im Fokus und Kulturen im Fokus aufgelistet. Aus Gründen der Leserlichkeit wird im PromR auf die Klammern beim Terminus «Sprache(n) im Fokus» verzichtet.

## **F. Erfahrungsnote**

### **§ 28 Erfahrungsnote Abs. 2**

Die in Absatz 2 genannten Fächer bzw. Fachbereiche werden gemäss § 4e SchulR der neuen Terminologie angepasst. Der «Lehrplan 21 Kanton Zug» enthält im Fachbereich «Mathematik» die Kompetenzbereiche «Zahl und Variable», «Form und Raum», «Grössen, Funktionen, Daten und Zufall». Aus diesem Grund wird anstatt der Bezeichnung «Arithmetik/Algebra» und «Geometrie» neu nur «Mathematik» genannt. Da sich dadurch die Anzahl der Fachbereiche von sechs auf fünf vermindert, wird der Fachbereich «Mathematik» doppelt gewichtet, um die bisherige Gewichtung zu gewährleisten.

## **G. Anpassungen Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen**

Neu werden im «Lehrplan 21 Kanton Zug» im Dokument «Grundlagen» auch die überfachlichen Kompetenzen beschrieben. Es sind dies personale, soziale und methodische Kompetenzen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Bezeichnungen der überfachlichen Kompetenzen

Geltende Bezeichnungen	Lehrplan 21 Kanton Zug	Kompetenzbereiche
Lernkompetenzen	Methodische Kompetenzen	Sprachfähigkeit Informationen nutzen Aufgaben/Probleme lösen
Sozialkompetenzen	Soziale Kompetenzen	Dialog- und Kooperationsfähigkeit Konfliktfähigkeit Umgang mit Vielfalt
Selbstkompetenzen	Personale Kompetenzen	Selbstreflexion Selbständigkeit Eigenständigkeit

Aktuell werden im Zeugnis Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen auf der Grundlage der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen beurteilt, die im Beurteilungskonzept «Beurteilen und Fördern B&F» vorgegeben sind. Im «Lehrplan 21» wurde die Beschreibung des entwicklungsbedingten Aufbaus der überfachlichen Kompetenzen nicht geleistet, womit für Lehrpersonen nicht offensichtlich ist, was in welchem Alter von den Schülerinnen und Schülern erwartet werden darf. Die Erarbeitung der Beschreibung der Progression des Aufbaus der überfachlichen Kompetenzen ist weder in der wissenschaftlichen Literatur noch in anderen Kantonen umfassend bearbeitet worden.

Der Bildungsrat wünscht, dass die Direktion für Bildung und Kultur im Bereich der überfachlichen Kompetenzen eine Analyse der bestehenden Handhabung unter Einbezug der aktuellen Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen vornimmt und Änderungswünsche ermittelt. Anschliessend beschliesst der Bildungsrat über weitere Schritte für Anpassungen im PromR oder bei der Überarbeitung der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen. Aus diesen Gründen wird vorerst an den bestehenden Begrifflichkeiten in § 1 Abs. 2, § 1a Abs. 2, § 3, § 7, § 24 Abs. 3 Bst. b und § 27f Abs. 2 Bst. c keine Veränderung vorgenommen.

#### **H. Weitere Anpassungen**

Die Absätze 6 und 7 von § 32 PromR wurden in der Zwischenzeit gegenstandslos und können demnach aufgehoben werden.

### **Reglement betreffend das Übertrittsverfahren**

#### **I. Anpassungen im Reglement betreffend das Übertrittsverfahren aufgrund veränderter Fächernomenklatur oder Bezeichnungen**

##### **§ 4 Zuweisung**

Die in § 4 Abs. 1 genannten Fächer werden gemäss § 4b des SchulR neu als Fachbereiche bezeichnet und entsprechend der Terminologie der neuen Stundentafel angepasst.

#### **J. Kürzungen im Reglement betreffend das Übertrittsverfahren**

##### **§ 4<sup>bis</sup> Standardaufgaben (Primarstufe)**

Die Standardaufgaben sind nicht in allen Bereichen kompatibel mit dem «Lehrplan 21 Kanton Zug». Eine Angleichung der bestehenden Standardaufgaben an die Kompetenzstufen der Fachbereiche wäre erforderlich und mit umfangreichen Arbeiten verbunden. Aufgabensets für Lehrpersonen, welche einen sozialen Vergleich zulassen, sind Gegenstand aktueller Abklärungen und von verschiedenen Lehrmittelverlagen bereits entwickelt oder in Entwicklung. Es ist eine digitale Version von Aufgaben anzustreben. Aus diesem Grund soll auf die aktuellen Standardaufgaben verzichtet und digitale Alternativen geprüft werden.

### K. Übertrittsverfahren I und II in einem Reglement

Aktuell wird der Übertritt I, die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler von der 6. Klasse in die 1. Klasse der Sekundarstufe I oder ins Gymnasium, im Reglement betreffend das Übertrittsverfahren geregelt. Der Übertritt II, die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I in die kantonalen Mittelschulen wird hingegen im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen in den §§ 27b bis 32 geregelt. Die Ausführungen zu den Regelungen der Übertritte I und II finden sich idealerweise im gleichen Reglement. Die beiden Reglemente sollen zu einem späteren Zeitpunkt zusammengefasst werden.

**Information nötig**

nein

ja, intern

ja, extern

---

**Zuständig**

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

**mittels**

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

**Veröffentlichung auf**

Internet

Intranet

Sonstiges